

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Familie und Jugend
Stubenring
1010 Wien

Ergeht per E-Mail: VII8@sozialministerium.at
claudia.lukowitsch@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 03.08.2020
Mag. Stephanie Propst

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz und das Post-Betriebsverfassungsgesetz geändert werden; Begutachtung GZ: 2020-0.376.594

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs und erlaubt sich, hierzu wie folgt Stellung zu nehmen:

Nach dem vorliegenden Entwurf soll das aktive Wahlalter zum Betriebsrat im Arbeitsverfassungsgesetz und im Post-Betriebsverfassungsgesetz von 18 auf 16 Jahre gesenkt werden.

Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass nach §§ 123ff ArbVG für jugendliche Arbeitnehmer, nach der entsprechenden Definition des ArbVG insbesondere Arbeitnehmer die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bereits im geltenden Recht eine Jugendvertretung vorgesehen ist.

Der Jugendvertrauensrat ist berufen, die Interessen der jugendlichen Arbeitnehmer des Betriebes wahrzunehmen. Die wichtigsten Aufgaben sind:

- die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der jugendlichen Arbeitnehmer wahrzunehmen;
- darauf zu achten, dass die Vorschriften, die für das Arbeitsverhältnis der jugendlichen Arbeitnehmer gelten, eingehalten werden und über wahrgenommene Mängel dem

Betriebsrat, dem Betriebsinhaber und erforderlichenfalls den zum Schutz jugendlicher Arbeitnehmer eingerichteten Stellen Mitteilung zu machen und auf Beseitigung dieser Mängel hinzuwirken;

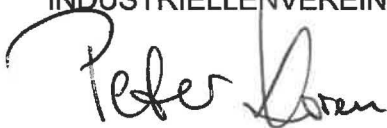
- an den Unterweisungen gemäß § 24 KJBG durch ein Mitglied teilzunehmen;
- Vorschläge in Fragen der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung jugendlicher Arbeitnehmer zu erstatten;
- an den Beratungen zwischen Betriebsrat und Betriebsinhaber durch ein Mitglied teilzunehmen;
- an den Sitzungen des Betriebsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

Durch die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Absenkung des Wahlalters bei gleichzeitiger Beibehaltung der gesonderten Jugendvertretung würde eine Parallel- bzw. Doppelstruktur geschaffen, die nicht zielführend erscheint.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Wir übermitteln die Stellungnahme zur Kenntnis auch auf elektronischem Wege dem Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLE VEREINIGUNG



Ing. Mag. Peter Koren
Vize-Generalsekretär



MMag. Dr. Helwig Aubauer
Bereichsleiter Arbeit & Soziales